

**Satzung
über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung – SRS)**

Vom 01.10.2001

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg folgende

Satzung über die Straßenreinigung

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.
- (2) Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Verordnung) Verpflichteten wahr (§ 12 Abs. 2 der Verordnung). Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.

**§ 2
Anschlussgebiet**

Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung**

Die nach § 4 der Verordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. November 1979 außer Kraft.

Schwaig b. Nürnberg, 01.10.2001
Gemeinde Schwaig b. Nürnberg

Körber
1. Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg vom 01.10.2001

Anlage zu § 2 Straßenverzeichnis

Aufgrund der gegebenen örtlichen Verhältnisse wird auf die Festsetzung von Reinigungsklassen verzichtet.

Abendrotstraße	Ahornweg	Altdorfer Straße
Am Bahndamm	Am Bahnhof	Am Bauernwald
Am Eichenrangen	Am Finkenschlag	Am Neubruch
Am Roggenbühl	Am Sandrangen	Am Stangenbrunn
Am Steigacker	Am Stockacker	Am Vogelherd
Am Weinberg	Am Zollholz	Anton-Bruckner-Straße
Bahnhofstraße	Bauhofstraße	Beethovenstraße
Behringersdorfer Straße	Bergackerstraße	Bienengartenstraße
Birkenweg	Blütenstraße	Blumenstraße
Brahmsstraße	Breitenlohe	Brunner Weg
Carl-Maria-von-Weber-Straße	Danziger Straße	Dreihöhenstraße
Egerer Straße	Eichenhain	Erlengrundstraße
Espanstraße	Fichtenweg	Föhrenweg
Franz-Liszt-Straße	Friedenstraße	Gartenstraße
Glasschleifweg	Günthersbühler Straße	Händelstraße
Haimendorfer Straße	Hammerweg	Haydnstraße
Hegelweg	Heidestraße	Heimstraße
Hirschbergstraße	Hölderlinweg	Hofackerstraße
Hofwiesenstraße	Im Föhrenwinkel	Im Gängle
In der Waldlust	Industriestraße	Johann-Sebastian-Bach-Straße
Karlsbader Straße	Laufer Straße	Lerchenstraße
Lindenstraße	Lortzingstraße	Ludwig-Lins-Straße
Malmsbacher Weg	Marienbader Straße	Max-Reger-Straße
Memelstraße	Mittelbügweg	Mörikeweg
Moritzbergstraße	Mozartstraße	Mustleitenstraße
Nelkenstraße	Norisstraße	Nürnberger Straße
Obere Lindenackerstraße	Oberer Röthelweg	Oedenberger Weg
Parkstraße	Prager Straße	Rainstraße
Rainwiesenweg	Reichswaldstraße	Richard-Wagner-Straße
Röthenbacher Straße	Rosenstraße	Sandbergstraße
Schlossgrabenstraße	Schlosshofstraße	Schlossplatz
Schürstabstraße	Schulstraße	Schwaiger Straße
Siedlerstraße	Steingartenweg	Steinlachstraße
Tannenweg	Tuchergartenstraße	Tulpenweg
Untere Lindenackerstraße	Unterer Röthelweg	Waldstraße
Waldheilstraße	Waldrandstraße	Warthestraße
Wieseneckstraße	Wiesengrund	Wiesentalstraße
Wiesenweg	Wilhelm-Löhe-Weg	Zeidlerweg
Zum Bierweg	Zum Brühl	